



Die folgende Übersicht der IKK Südwest informiert Sie zu den verschiedenen Meldungen zur Sozialversicherung und deren Fristen.

Anmeldungen	2
Abmeldungen	2
An-/Abmeldungen.....	3
Jahresmeldungen/ sonstige Entgeltmeldungen	4
Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung	5
Meldungen in Insolvenzfällen	5
Änderungsmeldungen	6

Anmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn der Beschäftigung	Anmeldung	10	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	11	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	12	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn
Sonstige Gründe/ Änderung im Beschäftigungsverhältnis/ Wechsel eines Wertguthabens	Anmeldung	13	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn

Abmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Ende der Beschäftigung	Abmeldung	30	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	31	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	32	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende
Sonstige Gründe	Abmeldung	33	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Wechsel von einem Wertguthaben, das im Bundesgebiet Ost, und einem Wertguthaben, das im Bundesgebiet West erzielt wurde	Abmeldung	33	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende
Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV	Abmeldung	34	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von mehr als einem Monat wegen Arbeitskampf	Abmeldung	35	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Unterbrechung
Wechsel des Entgeltabrechnungsprogrammes (optional)	Abmeldung	36	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende
Ende der Beschäftigung wegen Todes	Abmeldung	49	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende

An-/Abmeldungen

Betrifft befristete Beschäftigungen, bei denen das Ende der Beschäftigung von vorneherein feststeht.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn und Ende einer Beschäftigung	An-/Abmeldung	40	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn

Jahresmeldungen/ sonstige Entgeltmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	50	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten nach dem 31.12. folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z. B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	54	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlung
Meldung von Arbeitsentgelt in so genannten Störfällen	Sondermeldung	55	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn
Meldung des Unterschiedsbetrages bei Zahlung von Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	56	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn
Gesonderte Meldung von beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitarbeiters bei Rentenantragsstellung oder Versorgungsausgleichsverfahren	Sondermeldung	57	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Beginn
GKV Monatsmeldung	Sondermeldung	58	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Aufnahme der weiteren Beschäftigung oder der Erzielung einer anderen beitragspflichtigen Einnahme abzugeben Meldeanlass ist die Mitteilung des Beschäftigten oder die Information durch die Krankenkasse
Meldung von einmalig gezahltem, ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtigem Arbeitsentgelt	Sondermeldung	91	spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlung

Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von weniger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	Keine Meldung	(-)	(-)
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat, ohne dass die Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegerversicherung berührt wird (z. B. Krankengeldbezug)	Unterbrechungsmeldung	51	zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungsmeldung	52	zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht (Wehr- oder Zivildienst) von mehr als einem Kalendermonat	Unterbrechungsmeldung	53	zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung

Meldungen in Insolvenzfällen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Weiterbeschäftigung trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	10	mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung innerhalb von 6 Wochen
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Abmeldung	71	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabe- grund	Frist
Rechtliches Ende der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	72	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	70	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten nach dem 31.12. folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres

Änderungsmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabe- grund	Frist
Änderung des Namens des Arbeitnehmers	Namensänderung	60	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung
Änderung der Anschrift des Arbeitnehmers	Anschriftsänderung	61	<ul style="list-style-type: none"> mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung
Änderung des Aktenzeichens oder der Personalnummer	Änderungsmeldung	62	<ul style="list-style-type: none"> freiwillige Meldung keine Frist
Änderung der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers	Änderungsmeldung	63	<ul style="list-style-type: none"> mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung

Seit dem 01.11.2009 besteht für die Arbeitgeber nicht mehr die Verpflichtung, die Änderung personenbezogener Daten an die Einzugsstelle als „Änderungsmeldung“ gesondert zu übermitteln. Dies betrifft die Meldegründe 60, 61 und 63. Ergeben sich solche Änderungen beim Arbeitnehmer, sollen die geänderten Daten künftig ohne weiteren Hinweis bei der nächsten Meldung (z. B. Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung) mit aufgenommen werden.

Anmerkung: Stornierungen sind unverzüglich vorzunehmen.